

## Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wurde behördlicherseits festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb einer Gasfüllanlage zur Lagerung und Abgabe von Flüssigerdgas LNG sowie Erdgas CNG an Landfahrzeugen in Hohenwarsleben **nicht UVP-pflichtig** ist, da aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 / Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Genehmigungsantrag nach BImSchG vom 16.6.2022

Darüber hinaus wurden folgende Quellen mit einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 1/2022)
- BfN-Kartendienst (<https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete?lang=de>)
- ARIS Amtliches Raumordnungsinformationssystem Sachsen-Anhalt (<https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/rok/index.html?lang=de>)
- Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt (<https://da.sachsen-anhalt.de/denkmalinformationssystem/>)
- Hochwassergefahren-/ risikokarten des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) (Hochwassergefahren- und Risikokarten (Stufe 2) ([sachsen-anhalt.de](https://www.sachsen-anhalt.de)))

## Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens.....	1
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage .....	2
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG .....	2
4. Prüfung besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien .....	2
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG.....	3

### 1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Antragstellerin VERBIO Agrar GmbH plant am Standort Hohenwarsleben die Errichtung und den Betrieb einer Gasfüllanlage zur Lagerung und Abgabe von Flüssigerdgas LNG sowie Erdgas CNG an Landfahrzeugen (im Weiteren als LNG/CNG-Tankstelle benannt). Im Wesentlichen umfasst die LNG/CNG-Tankstelle folgende Komponenten:

- LNG-Speichertank
- LIN-Speichertank zur Kühlung
- LNG-Pumpe
- LNG-Saturationsdruckwärmetauscher
- Technik-Container
- 2 LNG-Zapfsäulen
- 1 CNG-Zapfsäule
- CNG-Verdichtergebäude
- 4 Speicher-Container
- Tankautomat
- 2 Zapfsäuleninseln
- Fahrbahnüberdachung

Die LNG-Tankstelle ist ausschließlich für die Betankung von LNG-Lastkraftwagen durch geschulte LKW-Fahrer vorgesehen. Die CNG-Tankstelle ist für die Betankung von LKWs und PKWs vorgesehen. Der Betrieb der Anlage ist vollautomatisch und wird im 24/7-Modus gefahren. Personal vor Ort ist nicht vorgesehen. Störungen werden automatisch an die dauerhaft besetzte Fernüberwachung des Betreibers gemeldet.

## **2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage**

Der Standort der geplanten LNG/CNG-Tankstelle liegt in Sachsen-Anhalt, Landkreis Börde, Gemeinde Hohe Börde, OT Hohenwarsleben, Gemarkung Hohenwarsleben, Flur 1, Flurstück 794 im verbindlichen Bauleitplangebiet B-Plan „Gewerbegebiet I Magdeburger Kreuz, OT Hohenwarsleben“ auf einer eingeschränkten Gewerbegebietsfläche (GEE). Innerhalb dieses Gebietes haben sich mehrere Gewerbebetriebe angesiedelt. Das Gewerbegebiet ist voll erschlossen und durch die Anschlussstelle 67 Irxleben unmittelbar an die Autobahn A 2 angebunden.

Die ersten Ortschaften ausgehend vom Vorhabenstandort liegen nördlich in ca. 500 m Entfernung (Ortschaft Hohenwarsleben), nordwestlich in ca. 1,0 km Entfernung (Ortschaft Hermsdorf) sowie südlich in ca. 600 m Entfernung (Ortschaft Irxleben).

## **3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG**

Die geplante LNG/CNG-Tankstelle ist gem. Anlage 1 UVPG der Nummer 9.1.1.3 (S) zuzuordnen. Dementsprechend ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

## **4. Prüfung besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien**

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 7 Absatz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich / Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1.000 m.

**Folgende Gebiete und der ihnen jeweils zugewiesenen Schutzkriterien sind nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG zu prüfen:**

### **2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)**

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.1 liegen nicht vor.

### **2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst**

Das Vorhaben liegt außerhalb von Naturschutzgebieten. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.2 liegen nicht vor.

### **2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst**

Das Vorhaben liegt nicht in einem Nationalpark oder Nationalen Naturmonument. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.3 liegen nicht vor.

### **2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG**

Das Vorhaben liegt nicht in einem Biosphärenreservat oder Landschaftsschutzgebiet. Es befinden sich keine Biosphärenreservate innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Das Landschaftsschutzgebiet Hohe Börde, Code: LSG0080OK befindet sich innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.4 bei Landschaftsschutzgebieten liegen somit vor.

### **2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG**

Am Vorhabenstandort sind keine Naturdenkmäler existent. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.5 liegen nicht vor.

### **2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG**

Am Vorhabenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile existent. Es befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.6 liegen nicht vor.

### **2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG**

Am Vorhabenstandort sind keine gesetzlich geschützten Biotope existent. Es befinden sich jedoch mehrere gesetzlich geschützte Biotope innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.7 liegen somit vor.

### **2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG**

Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Risikogebiet oder Überschwemmungsgebiet. Es befinden sich ferner keine dieser Schutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1.000 m. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.8 liegen nicht vor.

### **2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind**

Das Vorhaben liegt nicht in einem Gebiet, in denen festgelegte Umweltqualitätsnormen der EU bereits überschritten sind. Es befinden sich keine Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1.000 m in denen festgelegte Umweltqualitätsnormen der EU bereits überschritten sind. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.9 liegen nicht vor.

### **2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG),**

Das Vorhaben ist nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte geplant. Innerhalb des Suchraumes von 1.000 m liegt die Stadt Irxleben, die gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg als Grundzentrum festgelegt worden ist. Somit befindet sich ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte innerhalb des Suchraumes von 1.000 m vom Vorhabenstandort. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.10 liegen somit vor.

### **2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.**

Am Vorhabenstandort sind keine Denkmäler existent. Innerhalb des Suchraumes von 1.000 m befinden sich jedoch mehrere Baudenkmäler. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Nr. 2.3.11 liegen somit vor.

## **5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG**

In der nachfolgenden vertiefenden Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 4 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

### Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG

Das Landschaftsschutzgebiet „Hohe Börde“ (Code: LSG0080OK) liegt nördlich bis östlich in ca. 800-1.000 m Entfernung vom Vorhabenstandort. Gemäß Verordnung des damaligen Landkreises Ohrekreis vom 13.12.2000 über das Landschaftsschutzgebiet „Hohe Börde“ wird der Schutzzweck nach § 2 wie folgt beschrieben: „Der landschaftliche Charakter des Gebietes ist zu erhalten und im Sinne einer nachhaltigen und naturverträglichen Nutzung für Land- und Forstwirtschaft und der Naherholung sowie für den Arten- und Biotopschutz zu entwickeln“.

Durch das Vorhaben werden keinerlei Stoffe emittiert, sodass eine Fernwirkung immissionsseitig auf das Landschaftsschutzgebiet auszuschließen ist.

Durch den vollautomatisierten Betrieb ist lediglich im laufenden Betrieb mit An- und Abfahrten von LKWs und PKWs im Anlagenbereich zu rechnen, wobei diese Fahrzeuge im Vergleich zum klassischen Diesel oder Benzin das schadstoffärmere CNG (komprimiertes Erdgas) sowie LNG (Flüssigerdgas) verbrennen und somit eine geringere Schadstofffreisetzung stattfindet.

Die anstehenden Verkehrsströme vermischen sich insgesamt mit den vorhandenen Verkehren innerhalb und außerhalb des Gewerbegebietes. Ein erhebliches Mehraufkommen von LKW- und PKW-Fahrten ist dabei nicht zu verzeichnen.

Auswirkungen auf das in mind. 800 m Entfernung befindliche Landschaftsschutzgebiet sind aufgrund der vorgenannten Argumente sowie allein durch den ausreichenden Abstand nicht zu befürchten. Auch die im Landschaftsschutzgebiet lebenden Arten sowie deren Lebensräume/Biotope werden durch das Vorhaben ebenso allein aufgrund der Entfernung sowie der Art des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Es wird insgesamt eingeschätzt, dass durch das geplante Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet hervorgerufen werden.

#### Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Südlich des geplanten Anlagenstandortes in ca. 130 m befindet sich das nächstliegende gesetzlich geschützte Biotop „Feldgehölz an der Autobahnauffahrt nördlich Irxleben“. Erhebliche Beeinträchtigungen dieses Biotops durch das Vorhaben sind auszuschließen, da etwaige Schädigungen des Gehölzes durch bspw. immitierende Schadstoffe nicht zu besorgen sind.

Weitere Biotope im Suchraum sind das Stillgewässer mit Röhricht nordöstlich Irxleben südlich in ca. 640 m Entfernung, Feldgehölz südlich Hohenwarsleben südöstlich in ca. 800 m Entfernung, Gehölze am Teich Hohenwarsleben / Feldgehölz am Hasenberg nordöstlich in ca. 890 m Entfernung sowie eine Hecke im Brückenbereich der Autobahnsiedlung Hermsdorf nordöstlich in ca. 890 m Entfernung sowie ein Röhrichtbestand südlich der Ziegelei Grams östlich in ca. 920 m Entfernung. Auch für diese Biotope gelten die gleichen Argumente hinsichtlich der auszuschließenden Betroffenheit, wie bei dem oben aufgeführten Feldgehölz nördlich Irxleben.

Schädigungen oder Beeinträchtigungen der Biotope im Suchraum des Vorhabens sind somit insgesamt allein aufgrund der Charakteristik des Vorhabens auszuschließen.

#### Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Gemäß dem Regionalem Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg liegt das Grundzentrum Irxleben in etwa 300 m südlich vom Vorhabenstandort entfernt. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind insbesondere durch die trennende Wirkung der Autobahn, nicht zu besorgen. Zumal auch hier zu beachten ist, dass keinerlei Stoffe immitiert werden.

Die ersten Wohnbebauungen liegen etwa 100 m nordöstlich des Vorhabenstandortes, wobei laut rechtskräftigem B-Plan diese Wohnbebauungen den Schutzanspruch eines Gewerbegebietes innehaben. Immissionsseitig wird somit eingeschätzt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen werden. Der normale Zu- und Abgangsverkehr innerhalb eines Gewerbegebietes führt nicht zu erhöhten Geräuschimmissionen bzw. zu Überschreitungen der zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte an dieser Wohnbebauung. Zumal hier die Autobahn eine nicht unerhebliche Vorbelastung hinsichtlich der Verkehrsräusche darstellt. Potentielle Geruchs- oder Schadstoffimmissionen an den nächstliegenden Wohnbebauungen sind aufgrund der Anlagencharakteristik auszuschließen.

Es wird insgesamt eingeschätzt, dass durch das geplante Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte oder sonstigen Wohnbebauungen im Suchraum hervorgerufen werden.

#### Denkmäler

Die vom Vorhabenstandort nächstliegenden Baudenkmäler befinden sich nordöstlich in ca. 780 m in der Ortschaft Hohenwarsleben (Baudenkmal Pfarrhof, Objekt-Nr.: 09475097 oder Bauernhaus, Objekt-Nr.: 09475098). Aufgrund der Abstände zum geplanten Vorhaben sind keine, insbesondere visuelle Beeinträchtigungen der Denkmäler zu befürchten. Auch immissionsseitige Belastungen bzw. Auswirkungen auf die Denkmäler, sind durch das Vorhaben nicht zu befürchten.

Es wird insgesamt eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die o. g. Denkmäler hervorgerufen werden.